

Corona-Regeln fürs Gastgewerbe – was gilt wann und wie?



Hotellerie

- ✓ Hygiene- und Abstandskonzept
- ✓ Negativnachweis (3-G-Regel) bei Anreise von Touristen
(geschäftlich bedingte Übernachtungen sind ohne Negativnachweis möglich)
- ✓ **Maskenpflicht** innen
 - Für Beschäftigte
 - Für Gäste in den öffentlichen Bereichen

Inzidenz über 35 => Kreis bzw. kreisfreie Stadt prüft das Infektionsgeschehen und erlässt entsprechend eine ALLGEMEINVERFÜGUNG, die u.a. auf der jeweiligen Homepage veröffentlicht wird. Erst dann gilt **zusätzlich**:

- Bei längeren Aufenthalten: weitere Negativnachweise zweimal pro Woche (gilt nur für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene)
- Negativnachweis erforderlich bei Zusammenkünften (Tagungen, Feiern u.ä.) ab 26 Personen
(wenn weniger Personen zusammenkommen, gibt es keine Pflicht des Negativnachweises)

Entscheidend ist stets der Text der Allgemeinverfügung. Es können durchaus auch schärfere Maßnahmen angeordnet werden!

Inzidenz über 50 => Kreis bzw. kreisfreie Stadt erlässt eine neue ALLGEMEINVERFÜGUNG, die u.a. auf der jeweiligen Homepage veröffentlicht wird. Dann gilt zusätzlich zu den bisherigen Verschärfungen außerdem:

- ✓ Maximale Personenzahl von Getesteten bei Zusammenkünften (Tagungen, Feiern u.a.)
 - Innen: 250
 - Außen: 500
 (Geimpfte und Genesene dürfen in unbegrenzter Zahl dazukommen)

Inzidenz über 100 => Kreis bzw. kreisfreie Stadt erlässt eine neue ALLGEMEINVERFÜGUNG, die u.a. auf der jeweiligen Homepage veröffentlicht wird. Dann gilt zusätzlich zu den bisherigen Verschärfungen außerdem:

- ✓ Kontaktbeschränkung: **maximal 10 Personen** aus beliebig vielen Hausständen ODER maximal 2 Hausstände mit beliebig vielen Personen
(Geimpfte, Genesene und Kinder unter 14 Jahren werden NICHT mitgezählt)
- ✓ 3-G-Regel auch draußen
- ✓ Maximale Personenzahl von Getesteten bei Zusammenkünften (Tagungen, Feiern u.a.)
 - Innen: 100
 - Außen: 200
 (Geimpfte und Genesene dürfen in unbegrenzter Zahl dazukommen)
 Größere Veranstaltungen müssen genehmigt werden.

Alle Personen ab einem Alter von 6 Jahren unterliegen der Pflicht zum Negativnachweis. Schülerinnen und Schüler können ihr schulisches Testheft vorlegen. Dieses gilt zusammen mit einem Ausweis (auch Schülerschein) als Negativnachweis!